

# RS Vwgh 1996/4/23 95/08/0144

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.04.1996

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §27 Abs4;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/10/16 89/08/0286 2

## Stammrechtssatz

Entscheidend ist, daß die Mutter an der gleichen Adresse wie der Kindesvater gemeldet ist; unmaßgeblich dagegen ist, ob sie mit dem Kindesvater "in Gemeinschaft" gelebt hat oder aber überwiegend bei ihren Eltern, wo sie ebenfalls nach den Vorschriften des MeldeG 1972 gemeldet ist, wohnt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995080144.X01

## Im RIS seit

18.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)